ZBB 2010, 262

AktG § 100 Abs. 5

Zum Sachverstand des unabhängigen Finanzexperten im Aufsichtsrat

OLG München, Beschl. v. 28.04.2010 – 23 U 5517/09 (LG München I ZIP 2010, 627), ZIP 2010, 1082

Leitsatz:

Ein sachverständiges Aufsichtsratsmitglied i. S. v. § 100 Abs. 5 AktG muss zwar fachlich in der Lage sein, die vom Vorstand gegebenen Informationen kritisch zu hinterfragen, hierzu ist es aber nicht erforderlich, dass er seine Kenntnisse in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung durch eine schwerpunktmäßige Tätigkeit in einem dieser Bereiche erlangt haben muss.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG